

Tätigkeitsgebiet Schweiz

A. Einleitung

Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz ist das Land als interessantes Tätigkeitsgebiet für deutsche Unternehmer anzusehen. Insbesondere wenn der Geschäftssitz in grenznaher Region liegt.

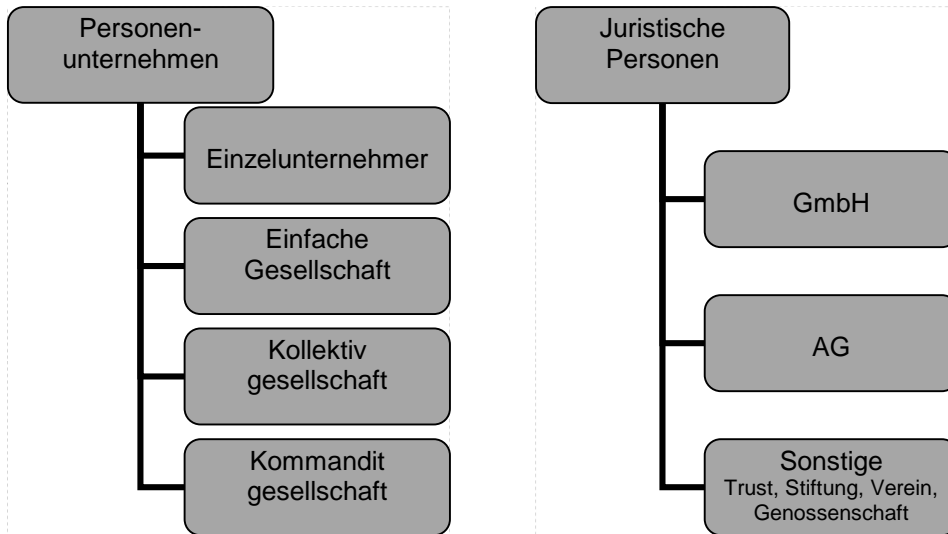
Die Unterschiede der gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen für Unternehmer in den jeweiligen Ländern sind groß. Trotz allem sollte in vielen Fällen geprüft werden, wie interessanten Chancen des Nachbarlandes für ein eigenes Geschäftsmodell genutzt werden können.

Aus steuerlicher Sicht war die Zusammenarbeit der Staaten Schweiz und Deutschland durch begrenzten Datenaustausch zwischen den jeweiligen Steuerbehörden geprägt.

Ab dem 01.01.2011 ändert sich dies. Zwischen den beiden Finanzministern Merz (Schweiz) und Schäuble (Deutschland) wurde die so genannte große Amtshilfeklausel in Art. 27 des Doppelbesteuerungsabkommens vereinbart. Der genaue Wortlaut der Regelung ist noch nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass dieser nicht wesentlich von Art. 26 OECD-Musterabkommen abweichen wird.

Damit wird in Zukunft ein Datenaustausch in den meisten Fällen zwischen den Steuerbehörden beider Länder möglich sein. Insbesondere können so problemlos Verrechnungspreise, Steuerstatus einer Gesellschaft in der Schweiz, Umsatzzahlen und Weiteres abgeglichen werden.

B. Rechtskleid selbständiger Tätigkeit in der Schweiz



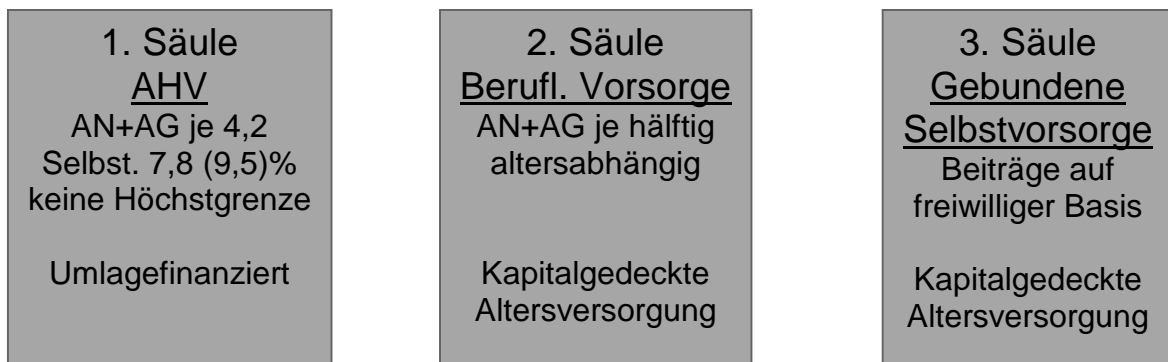
Alle Gesellschaftsformen haben dabei die Gemeinsamkeit, dass zumindest eine zur Vertretung berechnigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz haben muss.

Die einzelnen Gesellschaftsformen führen im Gründungsstadium zu unterschiedlichen Kosten. Nachfolgende Übersicht soll eine Orientierungshilfe bieten. Dabei wurden jeweils die Kosten im Kanton Schwyz zu Grunde gelegt (Notar und Eintragung). Je nach Auftragsituation sind zu diesen Kosten notwendige Beratungskosten zu addieren.

- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| • Einzelunternehmen | CHF ca. 500 |
| • Einfache Gesellschaft | kein Eintrag erforderlich |
| • Kollektivgesellschaft | CHF ca. 650 |
| • Kommanditgesellschaft | CHF ca. 650 |
| • AG (Grundkapital TCHF 100) | CHF ca. 5.000-6.000 |
| • GmbH Grundkapital TCHF 20) | CHF ca. 4.000-5.000 |
| • Zweigniederlassung (vereinfacht) | CHF ca. 1.100 |

C. Sozialversicherungssystem der Schweiz und Koordination mit Europa

1. Rentenversicherung



2. **Krankenversicherung**
Die Grundversicherung wird durch mehrere Versicherer gewährleistet, die zu unterschiedlichen Versicherungsprämien ihre Kunden versichern.
Erwachsene Versicherte haben dabei einen jährlichen Eigenanteil von 10% der Krankheitskosten, mindestens CHF 300, zu tragen
3. **Koordination mit europäischen Sozialversicherungssystemen**
Die Koordination des schweizerischen Sozialversicherungssystems mit dem Europäischen folgt seit dem 01.05.2010 nicht den innereuropäischen Bestimmungen. Nachfolgende sollen einige grundsätzliche Regeln genannt werden, von denen aber eine Vielzahl von Ausnahmen bestehen.
Grundsätzlich sind Arbeitnehmer in dem Land sozialversicherungspflichtig, in dem sie beschäftigt sind. Sind sie in mehr als einem Land beschäftigt, und ist eines davon das Land des Wohnsitzes, so tritt die Sozialversicherungspflicht im Land des Wohnsitzes ein. Insbesondere bei als Grenzgängern angestellten Arbeitnehmern ist diese Regelung zu beachten.
Selbständige Personen sind in der Regel in dem Land versicherungspflichtig, in dem die Haupttätigkeit ausgeübt wird.
Insbesondere bei paralleler nichtselbständiger und selbständiger Tätigkeit kann es zu Problemen kommen.

D. Steuersystem der Schweiz

1. Die Schweiz kennt mehrere Steuerarten, im Vergleich zu Deutschland ist die Anzahl dieser übersichtlich.
Einkommens- und Ertragsteuern werden in der Schweiz vom Bund (direkte Bundesteuer), Kanton (Staatssteuer) und Gemeinden (Gemeindesteuer) erhoben. Kanton und Gemeinden erheben ihre Steuern dabei in einem gemeinsamen Festsetzungsverfahren. Kompliziert wird das Steuerrecht der Schweiz dadurch, dass die gesetzlichen Regelungen des Bundes sowie der Kantone und Gemeinden teilweise von einander abweichen. Speziell Kantone haben teilweise stark unterschiedliche Regelung für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie bei der Höhe der Steuersätze.
Die Mehrwertsteuer wird in der Schweiz vom Bund erhoben. Die gesetzlichen Regelungen sind mit der EU harmonisiert.
Erbschafts- und Schenkungssteuerlich sind jeweils die einzelnen Gesetze der Kantone zu beachten. Weitestgehend sind nahe Verwandte in der Schweiz aber von dieser Steuer befreit. Der Kanton Schwyz erhebt beispielsweise keine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
Natürliche Personen unterliegen in der Schweiz einer Vermögenssteuer, die aber i.d.R. aufgrund der niedrigen Steuersätze vernachlässigt werden kann.
Juristische Personen unterliegen einer Kapitalsteuer. Aufgrund des niedrigen Steuersatzes von 0,75 ‰ gilt i.d.R. das Gleiche wie bei der Vermögenssteuer für natürliche Personen.
2. Bei natürlichen Personen werden alle Einkünfte steuerlich erfasst, mit Ausnahme gesetzlich ausgenommener Einnahmen, z.B. Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken.
Von den steuerpflichtigen Einkünften können weiterhin in Abzug gebracht werden:
 - Schuldzinsen in Höhe der Erträge aus Vermögen zzgl. 50.000
 - Leibrenten, dauernde Lasten (40% unabhängig davon, ob Gegenleistung)
 - Unterhaltsbeiträge bei Trennung/Scheidung (100%)
 - Beiträge für Vorsorge und Versicherung
 - Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
 - Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke
 - Doppelverdienerabzug
 - Sozialabzüge (z.B. für Kinder und unterstützende Personen)

3. Analog der deutschen Regelung werden Personengesellschaften in der Schweiz nicht selbst besteuert. Auf Gesellschaftsebene werden die Einkünfte der Gesellschaft ermittelt, diese den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet und nach den individuellen Verhältnissen besteuert.
4. Der Steueraufwand von Kapitalgesellschaften wird in der Schweiz von der Bemessungsgrundlage zur Besteuerung abgezogen. Analog der Gewerbesteuer in Deutschland bis 2008.
Unter Berücksichtigung der Bundessteuer mit 8,5% (effektiv 7,8%) sowie der jeweiligen kantonalen Steuerbelastungen ergibt sich folgende, effektive Steuerbelastung auf Gewinne bei Kapitalgesellschaften:
 - Schaffhausen 15,97% (Mindeststeuer CHF 500)
 - Zürich 21,17%
 - Schwyz 14,0%
5. Seit 1.1.2010 sind in der Schweiz alle Unternehmer mehrwertsteuerpflichtig.
Von dieser Steuerpflicht gibt es 2 Ausnahmen:
 - Befreiung bei Umsatz von weniger als CHF 100.000
 - o bei bisher tätigen Unternehmen endet die Befreiung nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die maßgebende Umsatzgrenze überschritten wurde
 - o bei neu gegründeten Unternehmen:
Schätzung bei Beginn, wenn diese über CHF 100.000 steuerpflichtig,
wenn Schätzung nicht möglich: weitere Schätzung nach 3 Monaten, wenn diese zur Überschreitung führt, wahlweise Aufhebung der Befreiung rückwirkend, ab dem Zeitpunkt der Schätzung oder ab dem 4. Monat
 - Unternehmungen, mit Sitz im Ausland sind dann von der Steuerpflicht befreit, wenn sie im Inland ausschließlich der Bezugssteuer unterliegende Leistungen erbringenAusländische Unternehmer, die in der Schweiz mehrwertsteuerlich erfasst werden, haben einen Fiskalvertreter zu benennen und eine Sicherheitsleistung, abhängig vom Umsatz, zu hinterlegen.
Im Vergleich zu Deutschland und der EU sind die Steuersätze in der Schweiz gering: der reduzierte Steuersatz beträgt 2,4% (ab 01.01.2011: 2,5%) und der Normalsatz 7,6% (ab 01.01.2011: 8,0%).
Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung $\frac{1}{4}$ jährlich.

E. Fallstricke der Schweiz

1. Entsendebestimmungen:
Deutsche Handwerker dürfen nach erfolgter Anmeldung maximal 90 Tage im Kalenderjahr in der Schweiz tätig werden. Die Tätigkeit muss dabei, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mindestens 8 Tage vor Arbeitsaufnahme in der Schweiz, gemeldet werden.
Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflichten ist mit hohen Strafen und Verwaltungsgebühren zu rechnen.
2. Mindestlohnbestimmungen:
Arbeitgeber bestimmter Branchen sind dazu verpflichtet, eidgenössische Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten. Gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten sowie Mindestlohnvereinbarungen sind somit auch von ausländischen Arbeitgebern einzuhalten.
Die für die Prüfung zuständige Paritätische Kommission kann von den ausländischen Arbeitgebern umfangreiche Unterlagen zur Prüfung anfordern. Bei Nichteinhaltung drohen auch hier hohe Strafen und Verwaltungsgebühren.

3. Gesetzlicher Vertreter in der Schweiz:
Verschiedene Gestaltungsmodelle ausländischer Investoren sind nur möglich, wenn in der Schweiz in Vertreter bestellt werden kann.
Ausländische Unternehmer, die in der Schweiz mehrwertsteuerlich zu registrieren sind, benötigen einen Fiskalvertreter mit Sitz in der Schweiz.
Für den Eintrag einer Zweigniederlassung in der Schweiz muss einer in der Schweiz ansässigen Person Prokura erteilt werden.
Noch weiter gehen die Erfordernisse bei Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft in der Schweiz.
4. Gefahrenübergang beim Kaufvertrag:
Bei Abschluss von Kaufverträgen nach eidgenössischen Recht ist darauf zu achten, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Abschluss des Kaufvertrags, nicht mit Beginn der Lieferung oder Übergabe, erfolgt.

F. Fallstricke von Deutschland

1. Hinzurechnungsbesteuerung:
Zielsetzung: Durch die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung soll die Verlagerung deutscher Einkünfte auf ausländische Kapitalgesellschaften vermieden werden.
Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen werden den deutschen Anteilseigner die Gewinne der ausländischen Kapitalgesellschaft als fiktive Dividende zugerechnet. Die Einkünfte werden somit, ohne Zufluss beim Anteilseigner, auf deutsches Steuerniveau gehoben.
In der EU ist die Hinzurechnungsbesteuerung nicht zulässig, im Verhältnis zur Schweiz wird die Hinzurechnungsbesteuerung von der deutschen Finanzverwaltung angewandt.
2. Switch Over bei ausländischen Betriebsstätten/Personengesellschaften:
Einkünfte einer ausländischen Betriebsstätte/Personengesellschaft werden in Deutschland unter Anrechnung der ausländischen Steuer normal besteuert, wenn diese Einkünfte aus einer Einrichtung stammen, die die passive Einkünfte i.S.d. Hinzurechnungsbesteuerung erzielt.
Eine in einem DBA verankerte Freistellungsmethode findet insoweit keine Anwendung.
3. Funktionsverlagerung:
Die Funktionsverlagerung greift, wenn eine Geschäftstätigkeit von einem Unternehmen auf ein anderes, ausländischen Unternehmen verlagert wird.
Nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers sowie der deutschen Finanzverwaltung soll das zukünftige Gewinnpotential zum Zeitpunkt der Verlagerung aus Deutschland besteuert werden.
Inwieweit diese gesetzliche Regelung gegen die Niederlassungsfreiheit der Art. 49-55 AEUV verstößt, ist noch nicht richterlich geklärt. Analog der Rechtsprechung zur Hinzurechnungsbesteuerung ist im Zusammenhang mit der Schweiz aber fraglich, ob die gesetzliche Regelung der Funktionsverlagerung durch die Rechtsprechung aufgehoben wird.
4. Definition Betriebsstätte:
Um eine Abschirmwirkung der deutschen Finanzverwaltung gegenüber Auslandsaktivitäten zu erzielen, müssen grundsätzlich die Voraussetzungen einer Betriebsstätte erfüllt sein.
Bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zu beachten, dass die nationale und internationale Definition einer Betriebsstätte von einander abweichen können. Um Sicherzustellen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, sollten jeweils beide Voraussetzungen geprüft und erfüllt werden.
Bei Transfers zwischen einzelnen Betriebsstätten mit der Schweiz ist darauf zu achten, dass nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung jeweils eine Gewinnrealisierung nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu erfolgen hat.

5. Besondere Aufzeichnungspflichten bei Auslandssachverhalten:
Bei Auslandssachverhalten trifft die Beteiligten eine erhöhte Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht. Bei Nichterfüllung, insbesondere bei Beziehungen zu nahestehenden Angehörigen, ist mit Strafzuschlägen zu rechnen.
6. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten:
Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts soll ein Steuergesetz nicht umgangen werden können. Auch Zwischenstaatliche Vereinbarungen stehen einer solchen Regelung nicht entgegen.
Insbesondere Scheingeschäfte o.ä. können somit jederzeit steuerlich verworfen werden.

G. Schlussbemerkung

Steuergestaltungen mit der Schweiz, auch Legale, werden insbesondere von der deutschen Finanzverwaltung kritisch hinterfragt. Bereits kleine Veränderungen an einer ursprünglich unproblematischen Konstellation können wirtschaftlich gravierende Konsequenzen haben. Dies insbesondere aus der Tatsache, dass fehlerhafte Gestaltungen nach mehreren Jahren festgestellt werden und somit Steuerschulden für mehrere Jahre incl. Zinsen zu entrichten sind.

Insbesondere aus diesem Grund sollte von Beginn an auf eine korrekte Abklärung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz geachtet werden. Diese sollte von Beginn an auf aus steuerlicher Sicht festen Fundamenten stehen. Von steuerlich angreifbaren Modellen ist unbedingt abzuraten.

Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Ohne gesonderten Auftrag besteht unsererseits keine Verpflichtung der Aktualisierung. Die Darstellungen geben ausschließlich einen allgemeinen Überblick ohne Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse wieder. Ohne persönliche Beratung durch den Verfasser können diese nicht als Entscheidungsgrundlage dienen. Der Verfasser behält sich alle Rechte vor, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung oder Übersetzung. Eine Weiterveröffentlichung, auch in Auszügen oder abgewandelter Form, ist untersagt.